

Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs über die Ausübung von Telearbeit im Rahmen der Vereinbarung vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik, über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern

In Erwägung von Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht ("das Abkommen") und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Verständigungsverfahren;

In Erwägung der Entwicklung der Telearbeit als neue Form der Arbeitsorganisation;

In Erwägung der am 29. Juni 2022 abgeschlossenen "Gemeinsamen Erklärung von Frankreich und der Schweiz über die Einführung einer vorläufigen Vereinbarung, die auf grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer anwendbar ist, um zu dauerhaften Besteuerungsregeln für Telearbeit zu gelangen»;

In Erwägung, dass gemäss dieser gemeinsamen Erklärung die zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs sich verständigt haben, dass es wichtig ist, neue und dauerhafte Besteuerungsregeln für Telearbeit gemäss den in der gemeinsamen Erklärung genannten Grundsätzen festzulegen;

In Erwägung, dass die Gespräche zwischen den betroffenen zuständigen Behörden zu einer Einigung in Form eines Entwurfs eines Zusatzabkommens zum Abkommen, das dauerhafte Besteuerungsregeln für grenzüberschreitende Telearbeit enthält, geführt haben;

Haben die zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs Folgendes vereinbart:

1. Für die Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern gilt, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in Form von Telearbeit von seinem Ansässigkeitsstaat aus für einen Arbeitgeber im anderen Staat bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Kalenderjahr ausüben kann, ohne dass dies die in der genannten Vereinbarung vorgesehene Ausnahmeregelung für Grenzgänger berührt.

2. Innerhalb der in Ziffer 1 festgelegten Grenze berührt die Telearbeit nicht den Umfang des Ausgleichsbetrags, der in der oben genannten Vereinbarung vorgesehen ist und vom Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers an den Staat gezahlt wird, in dem sich der Arbeitgeber befindet.

3. Für die Anwendung dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck "Tätigkeit in Form von Telearbeit von seinem Ansässigkeitsstaat aus" jede Form der Arbeitsorganisation, bei der eine Arbeit, die auch in einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers hätte ausgeübt werden können, vom Arbeitnehmer in seinem Ansässigkeitsstaat, aus der Ferne und ausserhalb einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers für ebendiesen Arbeitgeber gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie verrichtet wird. Dieser Ausdruck schliesst auch temporäre Einsätze des Arbeitnehmers für ebendiesen Arbeitgeber im Ansässigkeitsstaat oder in einem

Drittstaat mit ein, sofern die Gesamtdauer dieser Einsätze nicht mehr als 10 Tage pro Jahr beträgt.

4. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch die beiden zuständigen Behörden in Kraft. Ihre Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 2023 wirksam.

5. Diese Vereinbarung kann von jeder der zuständigen Behörden unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall treten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung notifiziert wurde, ausser Kraft.

Bern, am 22. Dezember 2022

Paris, am 22. Dezember 2022

Für die schweizerische zuständige Behörde:

Für die französische zuständige Behörde:

Pascal Duss

Christophe Pourreau